



## Mitgliederordnung

### 1 Satzungsmäßigkeit

Diese Mitgliederordnung wurde gemäß Kapitel 4.1 der Satzung des Verband für häusliche Betreuung und Pflege e.V. am 12. Juni 2014 beschlossen und tritt am 1. September 2014 in Kraft.

### 2 Allgemeine Voraussetzungen der Mitgliedschaft

2.1 Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist, daß das Mitglied

- Betreuung und Pflege in häuslicher Gemeinschaft durch geeignete Personen anbietet oder
- ergänzende Dienstleistungen für diese Personen oder
- für solche Menschen anbietet, die selber oder als Angehörige Betreuung und Pflege in häuslicher Gemeinschaft benötigen, z.B. Personaldienstleistung, Beratung, Organisation und Vermittlung häuslicher Betreuung und Pflege.

2.2 Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ferner, daß das Mitglied anderen Mitgliedern nicht durch Unsachlichkeit schadet, sondern vielmehr angemessene Unterstützung in Notsituationen anbietet. Auch sind innerhalb der Vereinstätigkeit gewonnene Informationen vertraulich zu behandeln, sofern sie nicht ausdrücklich zur Veröffentlichung bestimmt sind.

### 3 Rechtlich konforme Dienstleistung

Das Mitglied hat seine Dienstleistung nach gültigem nationalen und europäischen Recht zu erbringen. Dessen Einhaltung im konkreten Einzelfall ist für Neukunden ab Gültigkeit dieser Mitgliederordnung durch das Mitglied kontinuierlich nachzuweisen, unabhängig davon, ob die in häuslicher Gemeinschaft betreuende oder pflegende Person durch ein Mitglied entsendet, beschäftigt, überlassen, vermittelt oder in sonstiger Weise einem Haushalt angeboten wird. Die Nachweispflicht umfaßt auch die Konformität solcher Dienstleistungsanteile, die sonstige Partner anbieten. Stellt ein solcher Partner Nachweise nicht ausreichend bereit, ist dies zu dokumentieren. Derzeit sind insbesondere folgende Bestimmungen einzuhalten:

3.1 Ist die Person selbständig tätig, so sind die Vorgaben gemäß BSG-Urteil vom 28.09.2011 (B 12 R 17/09 R) umzusetzen. Ebenso ist für eine Gewerbeanmeldung, Steuernummer und ausreichenden Krankenversicherungsschutz zu sorgen. Die selbständig tätige Person ist über nicht geleistete Sozialversicherungsbeiträge nachweislich zu informieren.

3.2 Wird die Person entsendet, so müssen gültige A1-Bescheinigungen und Entsendegenehmigungen vorliegen. Ist die entsandte Person überwiegend pflegerisch tätig, so ist sie nach § 18 AEntG zu melden. Die Vereinbarung eines ggf. gültigen Mindestlohns ist zu gewährleisten.

3.3 In Verträgen mit Haushalten ist über relevante rechtliche Bestimmungen aufzuklären. Ferner ist darin Inhalt und Umfang der Tätigkeit festzulegen, wenn die Person überwiegend nicht-pflegerisch tätig ist. Auch ist darin die zulässige Unterstützung in der Pflege von nicht zulässiger medizinischer bzw. erweiterter Behandlungspflege abzugrenzen.

### 4 Überprüfung und Ausschluss

Das Mitglied hat auf Anforderung des Vorstandes die Einhaltung der unter 3 genannten Bestimmungen angemessen nachzuweisen. Kommt ein Mitglied dieser Pflicht nicht ausreichend nach, ist es - über die in 4.3 der Satzung gewährte Möglichkeit hinaus - durch den Vorstand auszuschließen. Es gelten im übrigen die in 4.3 der Satzung genannten Bedingungen für einen wirksamen Ausschluß.

### 5 Qualitätskonforme Dienstleistung und Evaluation

Das Mitglied hat Qualitätsstandards zu erfüllen, die durch den Verein erstellt, aktualisiert und durch den Vorstand - ggf. per Delegation - evaluiert werden. Das Mitglied hat nur die mit einer Evaluation verbundenen Aufwendungen (Reise-, Übernachtungskosten) zu erstatten.